

Stellungnahme zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen bezüglich Verfahren gegen Belästigung und Vertraulichkeitsaspekten

Brüssel, 18. Dezember 2014
(Fall 2013-0732)

1. Verfahren

Am 28. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen („EIGE“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) zu der Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich der Verfahren gegen Belästigung und Vertraulichkeitsaspekten.

Da es sich um einen *Ex-Post*-Fall handelt, greift die Zweimonatsfrist, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss, nicht. Der EDSB hat Leitlinien für das informelle Verfahren bei Belästigung¹ angenommen. Daher wird sich diese Stellungnahme zur Vorabkontrolle lediglich mit denjenigen Aspekten befassen, die von den Leitlinien abweichen bzw. die nicht mit der Verordnung übereinstimmen.

2. Rechtliche Prüfung

Umfang der Meldung

Die Meldung erstreckt sich nur auf die Datenverarbeitung, die im Rahmen des informellen Verfahrens bei Belästigung erfolgt. Diesbezüglich hat das EIGE eine Richtlinie „zum Schutz der Würde der Person und zur Vorbeugung von Mobbing und sexueller Belästigung“ angenommen, eine Richtlinie, die in zwei verschiedenen Verfahren umzusetzen ist: in „informellen“ und „formellen“ Verfahren.

Die Verarbeitung, die im Rahmen der aktuellen Vorabkontrolle einer Analyse unterzogen wird, wird auf Grundlage der in der Meldung bereitgestellten Informationen von den Vertrauenspersonen wahrscheinlich im Rahmen eines *informellen Verfahrens* durchgeführt. Verarbeitungen im Rahmen des formellen Verfahrens fallen in den Bereich von

¹ EDSB-Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und in informellen Verfahren bei Belästigung in europäischen Organen und Einrichtungen, angenommen im Februar 2011 (abrufbar unter https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-02-18_Harassment_Guidelines_DE.pdf).

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren und werden aus diesem Grund in der vorliegenden Stellungnahme nicht untersucht.² Der EDSB stellt jedoch fest, dass Verarbeitungen im Hinblick auf diese Untersuchungen und Verfahren noch nicht zu einer Vorabkontrolle gemeldet wurden; der EDSB empfiehlt dem EIGE, ihm diese Verfahren nach einer Konsultation der *Leitlinien zu Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren*³ zu melden.

Auch die Modalitäten zur Auswahl der Vertrauenspersonen, denen im Rahmen des informellen Verfahrens eine wichtige Rolle zukommt, werden im Rahmen dieser Meldung nicht behandelt. Der EDSB ersucht das EIGE, ihm das Verfahren zur Auswahl der Vertrauenspersonen im Anschluss an eine Konsultation der *Leitlinien für Verfahren bei Belästigung* zu melden.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Gemäß der Meldung „werden Mitglieder des Personals darüber aufgeklärt, dass ihre Beschwerden vertraulich behandelt werden, es sei denn, dass sie diese der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen“ und „ist die Richtlinie für alle Mitglieder des Personals im Internet abrufbar“. Tatsächlich wird in Abschnitt 5 der Richtlinie festgelegt, dass „während der sowie im Anschluss an die informellen und formellen Verfahren Vertraulichkeit garantiert wird“ und dass „die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb (...) des informellen Verfahrens Anwendung findet“. Diese Spezifikationen reichen nicht aus, um die betroffenen Personen in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung über die analysierte Verarbeitung zu informieren. Um diese Bestimmungen zu erfüllen, sollte das EIGE eine **gesonderte Datenschutzerklärung** für das informelle Verfahren bei Belästigung annehmen. Diese Datenschutzerklärung sollte Informationen im Hinblick auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Rechtsgrundlage, die verarbeiteten Daten, die Datenempfänger, den Aufbewahrungszeitraum, das Recht der betroffenen Personen, die Herkunft der Daten und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen enthalten.

Die Datenschutzerklärung sollte im Intranet veröffentlicht werden. Zudem sollten Mitglieder des Personals, die um den Beistand der Vertrauenspersonen ersuchen, sowie andere betroffene Personen (mutmaßliche Belästiger und Zeugen) unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Artikel 20 der Verordnung⁴ einzeln über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

Rechte der betroffenen Person

Das EIGE führte in der Meldung aus, dass „die Rechte der betroffenen Person in Abhängigkeit vom entsprechenden Fall und dem durchgeführten (informellen, formellen) Verfahren variieren.“ Die Rechte der betroffenen Person werden in Abschnitt 5 der Verordnung⁵ eindeutig festgelegt. Daher variieren die Rechte nicht, wohingegen die Verfahren und Modalitäten zur

² Siehe ebenfalls die Stellungnahme des EDSB im Fall 2010-0722 (informelles Verfahren bei Belästigungen bei der FRA), die auf unserer Website bereitsteht.

³ EDSB-*Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren*, 23. April 2010, abrufbar unter https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-04-23_Guidelines_inquiries_DE.pdf.

⁴ Siehe *Leitlinien für Verfahren bei Belästigung*, S. 12

⁵ Siehe die *Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten*, herausgegeben vom EDSB am 25. Februar 2014, abrufbar auf der Website https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf.

Gewährleistung der Ausübung dieser Rechte durchaus variieren können.⁶ Der EDSB empfiehlt dem EIGE, die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person festzulegen, Kontaktstellen für Anträge (z. B. auf Auskunft, Berichtigung) und klare Verfahren einzurichten und somit die Empfehlungen einzuhalten, die in den Leitlinien für Verfahren bei Belästigung ausgeführt sind. Die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen sollten in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

Datenaufbewahrung

Gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung müssen Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“. Gemäß der Meldung werden noch keine Aufbewahrungsrichtlinien umgesetzt. Das EIGE sollte unter Beachtung der Anforderungen in Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung einen Zeitraum festlegen, in dem die verarbeiteten Daten gespeichert werden.

[...]

3. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die Empfehlungen des EDSB in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das EIGE sollte insbesondere:

- für das informelle Verfahren bei Belästigung eine gesonderte Datenschutzerklärung annehmen, die Informationen in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung enthalten sollte;
- die Datenschutzerklärung im Intranet veröffentlichen und sie den betroffenen Personen einzeln bereitstellen;
- Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person festlegen, Kontaktstellen für Anträge (z. B. auf Auskunft, Berichtigung) und klare Verfahren einrichten und diese in die Datenschutzerklärung aufnehmen;
- unter Beachtung der Anforderungen in Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung einen Zeitraum festlegen, in dem die verarbeiteten Daten gespeichert werden;
- [...]
- von allen an der Verarbeitung beteiligten Personen Vertraulichkeitserklärungen einholen.

Wir ersuchen das EIGE, uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Datenschutzbeauftragter

⁶ Siehe *Leitlinien für Verfahren bei Belästigung*, Abschnitt 6 über „Die Rechte der betroffenen Person“.